

---

## Bundesgesetz über die Familienzulagen: Das Wichtigste in Kürze

Bis heute sind grundsätzlich die Kantone für die Familienzulagen zuständig. Somit gibt es 26 unterschiedliche kantonale Regelungen, in denen jeweils die Art und die Höhe der ausbezahlten Zulagen, der Kreis der Anspruchsberechtigten und die Organisationsstruktur der Familienzulagen festgelegt sind. Erwerbstätige erhalten in allen Kantonen Familienzulagen, 10 Kantone gewähren auch Selbstständigerwerbenden Familienzulagen und 5 Kantone Nichterwerbstätigen. Einzig Beschäftigte in der Landwirtschaft und das Bundespersonal kommen in den Genuss der nach der bundesrechtlichen Regelung gewährten Familienzulagen.

Die heutige Regelung weist Lücken auf (zum Beispiel für Nichterwerbstätige und für Teilzeitbeschäftigte) und ihre Anwendung erweist sich als sehr komplex. In Fällen, wo beide Eltern eine Erwerbstätigkeit ausüben und somit jeder der beiden Elternteile Anspruch auf Familienzulagen für das gleiche Kind hat (Anspruchskonkurrenz), ergeben sich in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten, was zu unbefriedigenden Situationen führen kann, besonders bei geschiedenen, getrennt lebenden oder Teilzeit arbeitenden Eltern (siehe Faktenblatt Fallbeispiele). Häufig ist es für Personen, die Familienzulagen beziehen können, schwierig, ihren Anspruch geltend zu machen. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen sowie Koordinationsprobleme bereiten auch den für den Vollzug der Gesetze zuständigen Akteuren, den Familienausgleichskassen und den Arbeitgebern Schwierigkeiten.

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) legt Mindestbeträge für die Kinderzulage und die Ausbildungszulage fest und führt gleichzeitig eine Vereinheitlichung und eine bessere Koordination ein. Sein Anwendungsgebiet beschränkt sich auf Arbeitnehmende sowie auf Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen. Innerhalb der vom Bundesgesetz gesteckten Grenzen steht es den Kantonen frei, den Bereich der Familienzulagen in ihrer Sozial- und Familienpolitik weiter auszubauen.

### Leistungen und Anspruchsberechtigte

Das neue Gesetz sieht die Auszahlung einer monatlichen Kinderzulage von mindestens 200 Franken (Kinder bis 16 Jahre) und einer monatlichen Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken vor (Kinder von 16 bis 25 Jahren, die sich in der Ausbildung befinden). Die Kantone können höhere Beiträge gewähren; sie können zudem Geburts- und Adoptionszulagen vorsehen (sind aber nicht dazu verpflichtet) und den Betrag frei festlegen.

Sämtliche Arbeitnehmenden haben Anspruch auf Familienzulagen. Selbst bei einer Teilzeitbeschäftigung besteht ein Anrecht auf eine volle Familienzulage (sofern das Einkommen aus dieser Beschäftigung mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen AHV-Altersrente entspricht, also 6'450 Franken, Stand 2006). Teilzulagen werden keine mehr ausbezahlt. Familienzulagen erhalten neu in der ganzen Schweiz auch Nichterwerbstätige, deren steuerbares Einkommen das Anderthalbfache einer maximalen vollen Altersrente nicht übersteigt (38'700 Franken im Jahr 2006) und die keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen. Die Kantone können jedoch auch grosszügigere Regelungen vorsehen und den Kreis der Anspruchsberechtigten erweitern. Selbstständigerwerbende werden vom Gesetz nicht erfasst; den Kantonen steht es allerdings frei, für sie ebenfalls eine Familienzulagenregelung vorzusehen.

Für Fälle von Anspruchskonkurrenz, wenn also mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, wird im neuen Gesetz eine Prioritätenordnung angegeben. Diejenige Person, die nicht in erster Linie Anspruch hat, aber eine höhere Zulage beziehen könnte, kann verlangen, dass ihr die Differenz zwischen dem Betrag, den der Elternteil mit dem vorrangigen Anspruch bezieht, und dem Betrag, den sie erhalten könnte, ausbezahlt wird.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder werden vom Bundesrat festgelegt. Die Höhe der Familienzulagen wird der Kaufkraft des betreffenden Landes angepasst, soweit staatsvertraglich nichts anderes vorgesehen ist.

Für Beschäftigte in der Landwirtschaft gilt weiterhin das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG). Die betreffenden Personen haben Anspruch auf eine Kinderzulage von 200 Franken und eine Ausbildungszulage von 250 Franken, wobei im Berggebiet jeweils 20 Franken mehr ausbezahlt werden.

#### Organisationsstruktur der Familienzulagen

Die Durchführung der Familienzulagenregelung erfolgt wie bisher durch die Arbeitgebenden. Alle Arbeitgebenden müssen sich im Kanton, in dem sich der Sitz ihres Unternehmens befindet, einer Familienausgleichskasse anschliessen (FAK). Zweigniederlassungen von Unternehmen schliessen sich in dem Kanton an, in dem sie sich befinden, und nicht im Kanton des Hauptsitzes; die Kantone können jedoch diesbezüglich abweichende Bestimmungen vorsehen. Für Arbeitgebende ist eine Befreiung von der Anschlusspflicht an eine FAK nicht mehr möglich. Selbst der Bund, die Kantone und die Gemeinden müssen sich, in ihrer Funktion als Arbeitgebende, einer FAK anschliessen.

Die Kantone entscheiden weiterhin über die Voraussetzungen, unter denen sie die Familienausgleichskassen anerkennen wollen und üben auch die Aufsicht über die Kassen aus. Das neue Gesetz führt keinen Lastenausgleich auf Bundesebene ein; die Kantone können aber einen Lastenausgleich in ihrem Gebiet vorsehen.

#### Finanzierung und Kosten der Familienzulagen

(siehe Faktenblatt über die Kosten und die Finanzierung)

Für die Regelung der Finanzierung der Familienzulagen sind weiterhin die Kantone zuständig. Derzeit werden die Familienzulagen für die Arbeitnehmenden ausschliesslich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert (nur im Kanton Wallis bezahlen die Arbeitnehmenden bei allen Familienausgleichskassen selber einen Beitrag von 0,3 Lohnprozenten). Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige müssen von den Kantonen finanziert werden; diese können in ihren Regelungen jedoch vorsehen, dass Nichterwerbstätige unter gewissen Umständen einen Beitrag leisten.

Gesamtschweizerische Statistiken über die Familienzulagen fehlen. Schätzungen zufolge belaufen sich 2006 die Kosten für die Familienzulagen im geltenden System auf insgesamt 4 079 Millionen Franken. Das vom Gesetz neu eingeführte System würde mit 4 672 Millionen Franken zusätzliche Kosten in Höhe von 593 Millionen Franken verursachen. Sollten die Kantone die geltenden Finanzierungsmodelle für die Familienzulagen beibehalten, gingen 455 Millionen Franken davon zu Lasten der Arbeitgebenden und 138 Millionen Franken zu Lasten der öffentlichen Hand.

Der Arbeitgeberbeitragssatz beträgt heute durchschnittlich 1,52 Prozent. Mit dem neuen Gesetz würde er um 0,18 Prozentpunkte auf 1,7 Prozent angehoben.

#### Auskünfte

- Marc Stampfli, Bereichsleiter, BSV, Tel. 031 322 90 79, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch
- Maia Jaggi, BSV, Tel. 031 322 91 83, E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch

#### Weitere Informationen

- <http://www.bsv.admin.ch/>